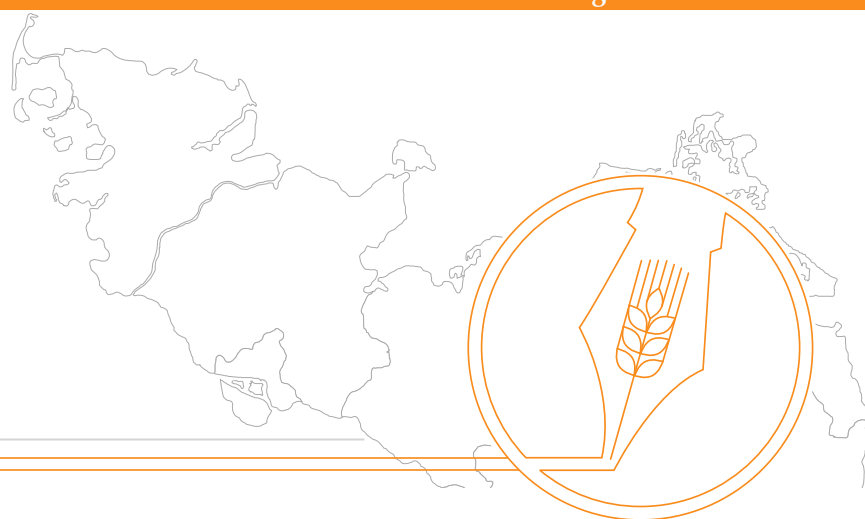


Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes



Jahrestagung 2018

des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes

Der Mensch im Mittelpunkt
Spannungsfeld Unternehmer,
Mitarbeiter, Familie

17. Januar 2018, Neumünster

foto: h. d. erich habe

Gut vorbereitet

Steuertipps zum Jahreswechsel

Welche steuerlichen Gestaltungen können vor dem Jahreswechsel 2017/2018 noch ausgenutzt werden? An welchen Stellen sind noch Feinjustierungen für mögliche Steueroptimierungen nötig? Dazu finden Sie im Folgenden eine Auswahl an Hinweisen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und eine individuelle steuerliche Beratung nicht ersetzen können. Wenn im Folgenden das Ende eines Wirtschaftsjahres genannt wird, ist damit nicht zwingend der Silvestertag gemeint. Ein Wirtschaftsjahr kann mit dem Kalenderjahr übereinstimmen oder davon abweichen, beispielsweise vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Ihre Bezirksstelle steht Ihnen mit persönlichem Rat zur Seite, damit Sie optimal vorbereitet in das Jahr 2018 starten können.

Für alle Unternehmen

Investitionsabzugsbetrag

Planen Sie in den nächsten drei Jahren eine Investition in bewegliche Wirtschaftsgüter? Ein Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten, maximal bis zu 200.000 Euro, kann Ihren Gewinn in 2017 beziehungsweise 2017/18 verringern, sofern die betrieblichen Größenmerkmale eingehalten werden: Für Land- und Forstwirte gilt ein Wirtschafts- beziehungsweise Ersatzwirtschaftswert von 125.000 Euro als Obergrenze. Bei bilanzierenden Gewerbebetrieben oder Freiberuflern darf das im Jahresabschluss ausgewiesene Betriebsvermögen 235.000 Euro nicht übersteigen. Wird der Gewinn durch eine Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, darf ein Investitionsabzugsbetrag nur bis zu einer Gewinngrenze von 100.000 Euro in Anspruch genommen werden.

Sonderabschreibung

Schaffen Sie im aktuellen Wirtschaftsjahr noch bewegliche Wirtschaftsgüter an, können Sie Sonderabschreibungen bis zu 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist wie beim Investitionsabzugsbetrag, dass die genannten betrieblichen Größenmerkmale nicht überschritten

werden. Die Gesamthöhe der Sonderabschreibungen ist nicht begrenzt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Der Einkauf von Werkzeugen, Kleinmaschinen oder auch Büroausstattung vor dem Jahreswechsel kann bei der Steueroptimierung helfen. So ist es möglich, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter von nicht mehr als 410 Euro netto in voller Höhe als Betriebsausgaben im Jahr der Anschaffung abzuziehen. Für abnutzbare bewegliche Güter zwischen 150 Euro und 1.000 Euro kann auch ein sogenannter Sammelposten gebildet werden. Dieser ist über fünf Jahre abzuschreiben. Das Wahlrecht, einen Sammelposten zu bilden oder die Sofortabschreibung zu wählen, müssen Sie für alle Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 150 und 1.000 Euro innerhalb eines Wirtschaftsjahres einheitlich ausüben. **Achtung:** Für alle Anschaffungen ab 2018 hat der Gesetzgeber die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 410 Euro auf 800 Euro netto angehoben. Auch die Untergrenze für den Sammelposten steigt von 150 auf 250 Euro netto. Somit bietet es sich unter Umständen an, Investitionen auf das Jahr 2018 zu verschieben, damit ein höherer sofortiger Betriebsausgabenabzug möglich wird. Auch bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr sind alle Investitionen ab dem 1. Januar 2018 begünstigt.

Reparaturen

Reparaturen von Betriebsgebäuden, Betriebsvorrichtungen, Maschinen oder Betriebs- und Geschäftsausstattung führen zu gewinnmindernden Erhaltungsaufwendungen. Bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung ist das Datum der Bezahlung maßgebend. Für bilanzierende Unternehmen kommt es für die zeitliche Zuordnung darauf an, in welchem Wirtschaftsjahr die Reparaturen durchgeführt werden. Bilanzierende Betriebe haben zudem die Möglichkeit, eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung gewinnmindernd zu berücksichtigen. Die Rückstellung kann allerdings nur gebildet werden, wenn die

Arbeiten innerhalb des ersten Quartals des neuen Wirtschaftsjahres ausgeführt werden und es sich nicht um turnusmäßige Erhaltungsarbeiten handelt.

Gemischte Aufwendungen

Aufwendungen, die teils betrieblich und teils privat veranlasst sind, können nach entsprechender Aufteilung und Zuordnung anteilig als Betriebsausgaben

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1-5

Steuertipps zum Jahreswechsel – Seite 1-3

Editorial – Seite 2

Milchquoten - Festsetzung der letzten Superabgabe – Seite 3

Grunderwerbsteuer: Welche Entschädigungen gehören zum Grundstückskaufpreis? – Seite 3

Diese Unterlagen dürfen Sie ab Ende 2017 vernichten – Seite 4

Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen – Seite 4

Optimale Umsatzsteuergestaltung – Lieferung von Biomasse und Rückgabe der Gärreste – Seite 4

Wegweisendes Urteil für Biogasanlagenbetreiber – KWK-Bonus vergütet Strom – Seite 5

Austausch der Heizung als Altenteilsleistung – Seite 5

Geschenke für Kunden und Geschäftsfreunde – Steuerregeln gelten auch für kleinere Geschenke – Seite 5

Betriebswirtschaft | Seite 6-7

Auf einen Blick: Wirtschaftsergebnisse 2016/17 – Seite 6-7

Recht | Seite 7

Mindestlohn in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau – Übergangszeitraum endet zum 31. Dezember 2017 – Seite 7

Verband aktuell | Seite 8

Weihnachtsgrüße – Seite 8

Land & Wirtschaft begrüßt die neuen Auszubildenden – Seite 8

Jahrestagung und regionale Fachinformationsveranstaltungen – Seite 8

Steuertermine Januar bis März 2018 – Seite 8

Impressum – Seite 8

Dieser Ausgabe liegen die Einladung zur Jahrestagung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes, das Programm der 68. Hochschultagung der CAU Kiel und die Bestellkarte für die Kurzauswertung 2016/17 bei.

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

in den letzten Wochen prägten Enthüllungen der „Paradise Papers“ die öffentliche Diskussion. Ein Journalistennetzwerk hatte mehr als 13 Millionen Dokumente ausgewertet und effiziente Steuer-



Dr. Willi Cordts

meidungstricks international tätiger Konzerne und superreicher Einzelpersonen aufgedeckt. Nach den „LuxLeaks“ und den „Panama Papers“ bieten die jüngsten Enthüllungen der Weltöffentlichkeit nun zum dritten Mal tiefe Einblicke in das Geschäft der internationalen Steuerflucht. Die Empörung wird von Mal zu Mal größer. Ging es nach den ersten Enthüllun-

gen darum, wie kriminellen Steuerhinterziehern der Nährboden entzogen werden könnte, drehen sich die jüngsten Diskussionen vor allem darum, ob alle rechtlich zulässigen Steuervermeidungen auch legitim sind. Wenn legale Gestaltungen den Zusammenhalt in der Gesellschaft gefährden, helfen keine Appelle an die allgemeine Moral. Hier sind nationale und übernationale Gesetzgeber gefordert, rechtliche Leitplanken so aufzustellen, dass jeder Steuerbürger und jeder Steuerberater weiß, was gesellschaftlich toleriert und was geächtet wird und deswegen bei Strafe verboten ist.

Auch Wut über die Steuermoral internationaler Konzerne oder über die Regierungen in den sogenannten Steueroasen werden wenig ändern. Genauso unrealistisch ist es, dass die Verbraucher diejenigen Konzerne abstrafen, die sich nach ihrer persönlichen Beurteilung äußerst unsozial verhalten: Durch die Enthüllungen der „Paradise Papers“ wird wahrscheinlich kein Smartphone und kein Paar Sportschuhe weniger gekauft. Leidtragende sind letztlich alle Unternehmen, die sich den hohen Steuersätzen in Deutschland nicht entziehen können sowie alle Bürger, die mit ihren Steuerzahlungen dazu beitragen, die vielfältigen Leistungen des Staates aufrecht zu erhalten.

Es können nur gemeinsame Initiativen aller Wirtschaftsnationen der Welt zu Erfolgen führen. Deutschland und die Europäische Union haben bereits mit umfangreichen Maßnahmen der internationalen Steuerflucht den Kampf angesagt. Dazu gehören ein systematischer Datenaustausch zwischen nationalen Steuerbehörden, eine staatsübergreifende Transparenz und Anzeigepflichten von Steuergestaltungsmodellen. Solange aber keine wirksamen internationalen Vereinbarungen über Unternehmenssteuern, Umsatzsteuersätze und die Behandlung von Lizenzmodellen oder digitalen Geschäftsvorgängen getroffen werden, wird der internationalen Gewinnverschiebung und legalen Steuervermeidung nicht wirksam begegnet werden können.

Es ist sicher eine Illusion, dass es irgendwann keinen Steuerwettbewerb zwischen den Nationen mehr geben wird. Jedes Land wird auch zukünftig um seine Unternehmen buhlen und ihnen möglichst gute Rahmenbedingungen bieten. Dieser Wettbewerb sollte allerdings nach fairen, von allen Staaten anerkannten Regeln stattfinden.

Ihr

Fortsetzung von Seite 1

ben berücksichtigt werden. Haben Sie zum Beispiel an einer gemischten Urlaubs- und Fachseminarreise teilgenommen, können Sie alle Aufwendungen, die mit dem Fachseminar zusammenhängen, wie anteilige Fahrtkosten oder Seminargebühren, als Betriebsausgaben abziehen. Auch Aufwendungen aus Anlass eines Betriebsjubiläums, eines erfolgreich bestandenen Examsens oder einer Verabschiedungsfeier, an denen neben Geschäftsfreunden auch private Gäste teilgenommen haben, führen zum teilweisen Betriebsausgabenabzug.



Arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung wird steuerlich gefördert und kann ein interessanter Vergütungsbestandteil für Ihre Mitarbeiter sein. Sie kann grundsätzlich allen Mitarbeitern gewährt oder aber auf bestimmte Gruppen beschränkt werden. Für die betriebliche Altersversorgung kommen verschiedene Durchführungswege in Betracht. Weit verbreitet ist zum Beispiel die Direktversicherung. Zu beachten ist dabei, dass Prämien für eine Direktversicherung lediglich bis zur Höhe von maximal vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für den Mitarbeiter steuerfrei sind. Auch bei einer Beschäftigung in den östlichen Bundesländern ist die Beitragsbemessungsgrenze West maßgeblich, sodass für das Jahr 2017 maximal 3.048 Euro steuerfrei gewährt werden können. Für Altersvorsorgezusagen ab 2005 können zusätzlich zu den 3.048 Euro weitere 1.800 Euro steuerfrei gestellt werden, für die aber Beiträge zur Sozialversicherung abzuführen sind. **Achtung:** Ab 2018 können einheitlich bis zu acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei eingezahlt werden. Der sozialversicherungsfreie Höchstbetrag verbleibt aber bei vier Prozent. Der Betrag von 1.800 Euro entfällt.

Für bilanzierende Unternehmen

Inventur

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung sind Bestandsaufnahmen am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres in Form der Inventur. Das gilt für sämtliche Vermögensgegenstände, selbst wenn diese bereits in voller Höhe abgeschrieben sind. Die Bestandsaufnahme ist schriftlich festzuhalten.

Bewertung des Vorratsvermögens

Im Rahmen der Inventur sollten Sie die Bewertung Ihrer Waren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, fertigen und unfertigen Erzeugnissen und Leistungen sowie eventuell geleisteter Anzahlungen überprüfen. „Ladenhüter“ sind unter Umständen gewinnmindernd auf den niedrigeren Teilwert abzuschreiben. Bitte beachten Sie: Eine wesentliche Voraussetzung für die Bewertung unterhalb der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist, dass eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Eine nur vorübergehende Wertminderung reicht nicht aus. Wird in folgenden Wirtschaftsjahren der niedrigere Teilwert nicht nachgewiesen, so muss eine Wertaufholung vorgenommen werden. Damit das Finanzamt die Abwertung der Vorräte später auch akzeptiert, empfiehlt es sich, geeignete Informationen über Marktpreisentwicklungen zu sammeln.

Forderungsmanagement

Spätestens vor dem Jahreswechsel sollten alle säumigen Kunden auf ihre Zahlungsverpflichtungen hingewiesen werden. Um zu vermeiden, dass Kunden die Einrede der Verjährung geltend machen können, sind hierbei die zivilrechtlichen Verjährungsfristen zu beachten. Auch aus steuerlichen Gründen ist ein effektives Forderungsmanagement wichtig, zum Beispiel um dem Finanzamt bei einer eventuell gebotenen Pauschal- oder Einzelwertberichtigung von Forderungen entsprechende Nachweise vorlegen zu können.

Thesaurierungsbegünstigung

Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften können nicht entnommene Gewinne auf besonderen Antrag mit 28,25 Prozent versteuern. Die Thesaurierungsbesteuerung ist allerdings im Regelfall wirtschaftlich nur dann sinnvoll, wenn über mehrere Jahre sehr hohe Gewinne erzielt werden und die liquiden Mittel nicht für die private Lebensführung entnommen werden müssen. Kommt es nämlich zu einer späteren Entnahme der zunächst begünstigt besteuerten Gewinne, wird eine zusätzliche „Strafsteuer“ von 25 Prozent fällig. Wer von der Thesaurierungsbesteuerung Gebrauch machen möchte, sollte bis zum Ende des Jahres 2017 daher gegebenenfalls möglichst viele verfügbare liquide Mittel aus dem Betriebsvermögen entnehmen.



Vergütungen des GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers

Soll in 2018 ein höheres Gehalt oder eine Sonderzahlung gezahlt werden, ist hierfür im Vorwege ein Gesellschafterbeschluss notwendig, damit die höheren Vergütungen vom Finanzamt anerkannt werden.

Für Einnahmenüberschuss-Rechner

Zeitliche Verschiebung von Zahlungen

Bei der Einnahmenüberschussrechnung wird der Gewinn anhand des Zu- und Abflusses von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ermittelt. Wird für 2017 ein hoher Gewinn erwartet, kann es sich lohnen, bis zum Jahreswechsel noch Betriebsausgaben vorzuziehen, um dadurch die Steuerlast 2017 zu mindern. Eigene Lieferungen und Leistungen können auch später in Rechnung gestellt oder es kann ein längeres Zahlungsziel vereinbart werden, um damit Betriebseinnahmen in das Jahr 2018 zu verschieben. Für regelmäßige Zahlungen gilt folgende Sonderregelung: Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel mindern den Gewinn des Jahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Dies betrifft zum Beispiel Mietzahlungen, Versicherungsleistungen und Umsatzsteuerzahlungen. Werden Rechnungen mittels Kreditkarte beglichen, so gehören noch sämtliche Ausgaben in das Jahr 2017, für die der Belastungsbeleg noch bis zum 31. Dezember unterschrieben wurde.

Für Vermieter

Anpassung der Miete bei verbilligter Vermietung an Angehörige

Wird eine Wohnung oder ein Haus verbilligt an Angehörige vermietet, können Werbungskosten auch dann

➔ Fortsetzung von Seite 2

noch im vollen Umfang abgezogen werden, wenn die Miete nicht weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete beträgt. Liegt die Miete darunter, dürfen Werbungskosten nur anteilig entsprechend den Verhältnissen von tatsächlicher und ortsüblicher Miete berücksichtigt werden.

Für alle Steuerpflichtigen

■ Altersvorsorge

Überprüfen Sie, ob es wirtschaftlich zweckmäßig ist, Ihre Beiträge für Altersvorsorgeaufwendungen in 2017 noch zu erhöhen. Für 2017 können Ledige maximal 23.362 Euro und Verheiratete 46.724 Euro steuerwirksam aufwenden. Bei Arbeitnehmern wird von diesen Höchstgrenzen jeweils der steuerfreie Arbeitgeberanteil abgezogen.

■ Handwerkerarbeiten

Der Fiskus beteiligt sich an Reparaturarbeiten, die im selbst genutzten Haus oder in der selbst genutzten Wohnung ausgeführt werden. Ob es sich dabei um Miete oder um Eigentum handelt, ist unerheblich. So können Sie auf Antrag 20 Prozent der Lohnaufwendungen, höchstens jedoch 1.200 Euro pro Jahr von der Steuer abziehen. Wer den Höchstbetrag in diesem Jahr bereits ausgeschöpft hat, verschiebt unter Umständen die Arbeiten oder die Bezahlung ins nächste Jahr. Zur Beachtung: Es muss zwingend eine Rechnung vorliegen und per Überweisung gezahlt werden. Barzahlungen werden vom Finanzamt nicht anerkannt.

■ Haushaltsnahe Dienstleistungen

Als haushaltsnahe Dienstleistungen können Aufwendungen für Haushaltshilfen oder handwerkliche Arbeiten im oder rund um das Haus anteilig von der Steuer abgesetzt werden. Auch bei Aufnahme eines Au-Pairs in Ihrer Familie beteiligt sich der Fiskus an den Kosten: Den auf die Kindererziehung entfallenden Anteil können Sie als Kinderbetreuungskosten und die auf leichte Hausarbeiten anteilig entfallenden Aufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigen.



■ Spenden

Besonders in der Zeit zum Jahresende steigt die allgemeine Spendenbereitschaft. Möchten Sie das Einkommen des Jahres 2017 hierdurch mindern, muss die Zahlung noch rechtzeitig in diesem Jahr ausgeführt werden. Bedenken Sie die vielen Feiertage zum Jahresende und die dadurch reduzierten Bankarbeitstage.

■ Freistellungsauftrag

Um eine Besteuerung Ihrer Kapitaleinkünfte zu vermeiden, überprüfen Sie, ob Sie Ihren Kreditinstituten Freistellungsaufträge in zutreffender Höhe erteilt haben. Sie können bei Einzelveranlagung pro Jahr 801 Euro freistellen, für Verheiratete verdoppelt sich dieser Betrag auf 1.602 Euro. Den maximalen Freistellungsauftrag können Sie auf verschiedene Kreditinstitute aufteilen. Freistellungsaufträge müssen nicht mehr im laufenden Jahr gestellt werden. Sie können dies bis zum 31. Januar des Folgejahres nachholen und bisher gestellte Freistellungsaufträge für das vergangene Jahr ändern. Die Finanzverwaltung hat es den Banken jedoch freigestellt, an dieser Regelung teilzunehmen. Sprechen Sie daher vorsorglich mit Ihrem Kreditinstitut. ■



Festsetzung der Superabgabe war auch nach dem Ende der Milchquotenregelung rechtmäßig

Milchquoten

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil aus Juli 2017 entschieden, dass Milcherzeuger auch nach dem Ende der sogenannten Milchquotenregelung am 31. März 2015 verpflichtet waren, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine Milchabgabe zu entrichten.

Vom Kläger wurde in dem oben genannten Verfahren bezweifelt, dass nach dem Ende des Milchwirtschaftsjahres 2014/15 noch eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Superabgabe vorgelegen habe. Dies stellte er infrage, weil die tatsächliche Abwicklung und der Einbehalt der Milchabgabe im Rahmen der Milchgeldrechnungen erst nach Aufhebung der Milchquotenregelungen und der zugrunde liegenden Verordnungen zum 31. März 2015 erfolgte.

Der BFH hat in seiner Entscheidung die Erhebung der Milch-Superabgabe auch nach dem 31. März 2015 für rechtmäßig erklärt. Die Bundesrichter begründeten ihre Auffassung damit, dass eine ab einem bestimmten Zeitpunkt außer Kraft getretene Rechtsvorschrift gleichwohl auch für zurückliegende Zeiträume anwendbar bleiben kann. Entscheidend ist, ob die unionsrechtlichen Vorschriften im Milchwirtschaftsjahr 2014/15 anwendbar waren. Da dies der Fall war, konnte die Milchabgabe auch noch nach dem 31. März 2015 festgesetzt werden.

Gegen diese Entscheidung ist zwischenzeitlich Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt worden, sodass bei anhängigen Fällen weiterhin ein Ruhen des Verfahrens beantragt werden sollte. ■

Welche Entschädigungen gehören zum Grundstückskaufpreis?

Grunderwerbsteuer

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied im Mai 2017, dass beim Kauf eines Grundstückes zur Errichtung einer Windkraftanlage bestimmte Entschädigungszahlungen nicht Teil der Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer sind.

Grundstückskäufe unterliegen der Grunderwerbsteuer (GrESt). Bemessungsgrundlage der GrESt ist der Wert der Gegenleistung, also in der Regel der Kaufpreis. Werden Grundstücke erworben, die zukünftig der Windenergieproduktion dienen sollen, zahlt der Käufer oftmals nicht nur den Kaufpreis für das Grundstück, auf dem die Anlage errichtet werden soll, sondern leistet zusätzlich Entschädigungen für die Beeinträchtigung der umliegenden Grundstücke durch den Betrieb der Windkraftanlage. Handelt es sich hierbei um Entschädigungszahlungen für An- oder Durchschneidungen von Flächen, für mögliche Baulasten oder Dienstbarkeiten der Nachbargrundstücke, die weiterhin im Eigentum des Verkäufers verbleiben, so gehören diese nicht zu den Leistungen, die für den Grundstückserwerb aufgebracht werden.

Im Urteilsfall hatte das Finanzamt in die Bemessungsgrundlage der GrESt sowohl den Kaufpreis als auch die gesamte Entschädigungszahlung einbezogen. Laut BFH

ist jedoch nur der Anteil der Entschädigungszahlung, der im unmittelbaren Zusammenhang mit dem zu erwerbenden Grundstück steht, Bestandteil des Grundstückskaufpreises. Das ist zum Beispiel der Betrag, den sich der Verkäufer für den Ausgleich einer zu erwartenden Wertminderung der Nachbargrundstücke bezahlen lässt. Nicht für das Grundstück werden jedoch die oben genannten Entschädigungen wegen der Windkraftnutzung gezahlt und fallen damit aus der Bemessungsgrundlage für die GrESt heraus. Die Aufteilung der Gesamtleistung wurde im Urteilsfall durch ein Sachverständigengutachten ermittelt.

Das Urteil wirkt sich für Käufer von Windkraftgrundstücken in Bezug auf die Grunderwerbsteuer positiv aus, da die Bemessungsgrundlage für den Eigentumserwerb aus dem Gesamtbetrag anteilig zu ermitteln ist. Zu beachten sind aber eventuelle nachteilige Auswirkungen im Bereich der Einkommensteuer: Wenn die veräußerten Flächen zu einem landwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehören, führen die Entschädigungszahlungen beim Empfänger zu Betriebseinnahmen und erhöhen den laufenden Gewinn. Eine Übertragung stiller Reserven auf Ersatzflächen nach Paragraph 6 b des Einkommensteuergesetzes kommt insoweit nicht in Betracht. ■

Diese Unterlagen dürfen Sie ab Ende 2017 vernichten

Aufräumen und Platz schaffen

Kennen Sie dieses Problem auch? Trotz zunehmender Digitalisierung kommen viele Rechnungen und Geschäftsbriefe immer noch auf Papier und im Büro türmen sich die Akten, sodass bald kein Platz mehr zum Arbeiten bleibt. Wer den kommenden Jahreswechsel nutzen möchte, um aufzuräumen, der kann sich von einigen Unterlagen trennen.

Aufbewahrungsfristen für Unternehmer

Die Aufbewahrungsfrist für Unternehmer richtet sich vor allem nach dem Steuer- und Handelsrecht. Buchführungsunterlagen müssen in der Regel zehn Jahre lang aufbewahrt werden, die geschäftliche Korrespondenz darf bereits nach sechs Jahren entsorgt werden.

Auch für digitale Unterlagen, wie zum Beispiel Daten aus dem IT-gestützten Buchführungssystem oder elektronisch empfangene Rechnungen, gelten die oben genannten Aufbewahrungsfristen. Zu beachten ist jedoch, dass ursprünglich in digitaler Form empfangene Unterlagen auch elektronisch gespeichert werden und jederzeit einsehbar sein müssen. Allein ein Ausdruck der digitalen Dokumente reicht für die Erfüllung der Aufbewahrungspflicht nicht aus.

Ab 2018 dürfen Unternehmer deshalb die folgenden Unterlagen vernichten:

- Bücher und Aufzeichnungen aus 2007 oder früher,
- Inventare, die bis Ende 2007 aufgestellt worden sind,
- Jahresabschlüsse, die 2007 festgestellt worden sind,
- Buchungsbelege, die bis Ende 2007 entstanden sind,
- Eingangsrechnungen sowie Doppel oder Kopien der Ausgangsrechnungen, die 2007 oder früher ausgestellt worden sind,



- bis Ende 2011 empfangene und abgesandte Handels- oder Geschäftsbriefe,
- sonstige Unterlagen, die 2011 oder früher entstanden sind.

Achtung: Das Vernichten der Unterlagen ist nur zulässig, sofern diese nicht für ein laufendes Steuerverfahren

von Bedeutung sind. Dies kann zum Beispiel eine noch nicht abgeschlossene Betriebsprüfung sein.

Aufbewahrungsfristen für Privatpersonen

Privatpersonen müssen Belege in der Regel nicht über mehrere Jahre vorhalten. Aus steuerlichen Gründen können Belege grundsätzlich entsorgt werden, wenn der entsprechende Steuerbescheid bestandskräftig geworden ist. Dies ist für gewöhnlich ein Monat nach Bekanntgabe der Fall.

Sonderregeln gelten für Personen mit sehr hohen Einkünften: Wer mehr als 500.000 Euro pro Jahr aus Kapitalvermögen, Vermietungstätigkeiten und nicht selbstständiger Arbeit erzielt, muss die entsprechenden Unterlagen sechs Jahre lang aufbewahren.

Des Weiteren sind Privatpersonen zur Schwarzarbeitsbekämpfung verpflichtet, Rechnungen für handwerkliche Arbeiten am Haus, in der Wohnung oder am Grundstück zwei Jahre lang aufzubewahren. Darunter fallen sämtliche Rechnungen über bauliche und planerische Leistungen sowie Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Gartenarbeiten. Handwerkliche Leistungen, die einer Gewährleistungspflicht unterliegen, sollten darüber hinaus bis zu fünf Jahre lang aufbewahrt werden. ■

Alle Jahre wieder ...

Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen

Grenzwerte in der Sozialversicherung	2017		2018	
	West	Ost	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung	6.350	5.700	6.500	5.800
Beitragsbemessungsgrenze Knappschaftliche Rentenversicherung	7.850	7.000	8.000	7.150
Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung	6.350	5.700	6.500	5.800
Versicherungspflichtgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung*	4.800		4.950	
Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung	4.350		4.425	
Grenze des monatlichen Durchschnittsverdienstes für geringfügig Beschäftigte (Minijobs)	450		450	
Geringverdienergrenze für Auszubildende (Arbeitgeber trägt die Beiträge allein)	325		325	
Gesamteinkommensgrenze für die Familienmitversicherung Krankenkasse	425		435	
Bezugsgröße Sozialversicherung	2.975	2.660	3.045	2.695

* für Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht gesetzlich krankenversicherungspflichtig, das heißt versicherungsfrei, waren, beträgt die monatliche Versicherungspflichtgrenze für das Jahr 2018 4.425 Euro

Die Bundesregierung hat zum 1. Januar 2018 neue Bemessungsgrenzen in der Sozialversicherung festgesetzt. Die Beitragsbemessungsgrenzen geben an, bis zu welchem Betrag Arbeitsentgelte sozialversicherungspflichtig sind. Übersteigt der Bruttolohn die Bemessungsgrenzen, werden die Beiträge zur Sozialversicherung bis zur Höhe des jeweiligen Grenzwertes erhoben und der übersteigende Teil ist sozialversicherungsfrei.

Die Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung gilt bundeseinheitlich und wird ab 2018 auf 4.425 Euro pro Monat angehoben. Hiervon ist die Versicherungspflichtgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung zu unterscheiden. Diese gibt an, bis zu welchem monatlichen Einkommen eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Verdient ein Arbeitnehmer mehr als diesen Grenzwert, kann er freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert bleiben oder aber auch zu einer privaten Krankenversicherung wechseln. ■

Optimale Umsatzsteuergestaltung

Lieferung von Biomasse und Rückgabe der Gärreste

Vereinbaren Landwirte und Biogasanlagenbetreiber im Liefervertrag, dass die Biomassesubstrate im Eigentum der liefernden Landwirte verbleiben, müssen die Biogasanlagenbetreiber die spätere Rückgabe der Gärreste nicht in Rechnung stellen, da es sich hierbei nicht um eine eigenständige Lieferung handelt. Damit fällt für die Rückgabe der Gärreste auch keine Umsatzsteuer an. Die Finanzverwaltung hatte diese Beurteilung als sogenannte Gehaltslieferungen der Biomassesubstrate in der Vergangenheit regelmäßig nicht akzeptiert. Dem hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit einem aktuellen Urteil aus August 2017 widersprochen.

Die Finanzverwaltung ist bisher bei der Lieferung von Biomasse durch anliefernde Landwirte an Biogasanlagenbetreiber nicht von einer sogenannten Gehaltslieferung ausgegangen, weil das erzeugte Biogas der Biomasse nicht etwa nur entzogen, sondern erst im Rahmen der anaeroben Vergärung entstehen würde. Aufgrund die-

ser steuerlichen Beurteilung wurden in der Vergangenheit zwischen Biogasanlagenbetreibern und Landwirten in vielen Fällen sogenannte Liefer- beziehungsweise Abnahmeverträge für die Lieferung von Biomasse einerseits und die Rücklieferung von Gärresten andererseits geschlossen. Sowohl für die Hinlieferung der Biomasse durch die Landwirte als auch für die Rücklieferung der Gärreste durch die Biogasanlagenbetreiber wurde dann jeweils ein Nettoentgelt zuzüglich Umsatzsteuer vereinbart.

Der Auffassung der Finanzverwaltung ist der BFH nun mit dem oben genannten Urteil aus August 2017 entschieden entgegengetreten, und er behandelt die Lieferung von Biomasse bei einer entsprechenden vertraglichen Gestaltung als sogenannte Gehaltslieferung. Bei einer Gehaltslieferung hat der Biogasanlagenbetreiber dem Landwirt die Nebenerzeugnisse oder Abfälle in Gestalt der Gärreste, die bei der Be- oder Verarbeitung der ihm übergebenen Biomasse entstehen, zurückzugeben.

Wenn also die Gärreste vom Biogasunternehmen genau an dasjenige landwirtschaftliche Unternehmen zurückgegeben werden, das die Biogassubstrate geliefert hat und wenn zusätzlich vertraglich vereinbart ist, dass das liefernde Landwirtschaftsunternehmen das Eigentum an diesen Biogassubstraten behält, liegt umsatzsteuerlich nur eine einzige Lieferung von Landwirtschaftsunternehmen an den Biogasanlagenbetreiber vor.

In der Praxis kann diese positive Rechtsprechung zukünftig helfen, Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung über den Wert je Tonne beziehungsweise Kubikmeter zurückgelieferter Gärreste zu vermeiden. Hierzu bedarf es allerdings im Vorwege schriftlich getroffener Vereinbarungen der Beteiligten. Derzeit sollte allerdings zunächst die Reaktion der Finanzverwaltung auf die aktuelle BFH-Rechtsprechung abgewartet werden, bevor die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen angepasst werden. ■

Wegweisendes Urteil für Biogasanlagenbetreiber

KWK-Bonus vergütet Strom

Wenn die bei der Stromerzeugung in einem Blockheizkraftwerk entstehende Wärme für außerunternehmerische Zwecke unentgeltlich genutzt wird, löst dieses eine Umsatzbesteuerung aus. Strittig war seit vielen Jahren, ob der in diesem Zusammenhang vom Netzbetreiber ausbezahlte Kraft-Wärme-Kopplungsbonus (KWK-Bonus) eine Vergütung der Wärme darstellen kann. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun mit Urteil aus Mai 2017 entschieden, dass der sogenannte KWK-Bonus sowohl nach dem EEG 2004 als auch nach dem EEG 2009 einen Teil des Entgelts für die Lieferung von Strom an den Stromnetzbetreiber darstellt. Er ist insbesondere kein Entgelt des Stromnetzbetreibers für die kostenlose Lieferung von Wärme des Stromerzeugers an Dritte.

Im Urteilsfall betrieb die Klägerin eine Biogasanlage. Das erzeugte Biogas wurde im Streitjahr zur dezentralen Strom- und Wärmeproduktion in einem angeschlossenen Blockheizkraftwerk genutzt. Der so produzierte Strom wurde überwiegend in das öffentliche Stromnetz eingespeist und vom Stromnetzbetreiber entsprechend vergütet. Den überwiegenden Teil der Wärme überließ die Klägerin im Streitjahr ohne Berechnung zwei fremden Unternehmen. Die Klägerin erhielt

für den erzeugten Strom von ihrem Stromnetzbetreiber neben der sogenannten Mindestvergütung nach dem EEG einen Erhöhungsbetrag – den sogenannten KWK-Bonus.

In seiner Entscheidung führte der BFH zunächst aus, dass die unentgeltliche Abgabe der Wärme an die zwei fremden Unternehmen der Umsatzbesteuerung unterliegt. Dass im vorliegenden Fall die Wärme kostenlos überlassen wurde, ergab sich aus den schriftlich vereinbarten Wärmelieferverträgen. Der in diesem Zusammenhang vom Netzbetreiber entrichtete KWK-Bonus vergütet nach Auffassung des BFH den Strom und eben nicht die Wärmelieferungen an die zwei Unternehmen. Zur Begründung führt der BFH aus, dass nach dem Gesetzeswortlaut im EEG der KWK-Bonus ein zusätzliches Entgelt für den gelieferten Strom darstellt. Auch die Gesetzesbegründungen zum EEG enthalten keine anderen Aussagen.

Nicht nachvollziehbar ist, wie der BFH feststellen konnte, dass für die Zahlung des KWK-Bonus und dessen Höhe unerheblich war, in welchem Umfang die beiden Unternehmen jeweils Wärme von der Klägerin erhalten haben. Gleichwohl bestätigte der BFH mit dieser Rechtsprechung die Meinung der Finanzverwaltung.

Schlussendlich konnte der BFH allerdings nicht durchentscheiden, da nun im zweiten Rechtsgang vor dem Finanzgericht Niedersachsen geklärt werden muss, wie die Bemessungsgrundlage für die kostenlose Lieferung der Wärme für umsatzsteuerliche Zwecke zu berechnen ist. Land & Wirtschaft wird über die Rechtsentwicklung zu dieser Streitfrage weiter berichten. ■

Unser Rat:

In vielen Fällen hat die Finanzverwaltung die kostenlose Abgabe von Wärme durch Biogasanlagenbetreiber in Betriebsprüfungen aufgegriffen. Die Finanzverwaltung verlangt den Ansatz eines durchschnittlichen Fernwärmepreises, der jährlich vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermittelt wird. Dieser Wert in Höhe von circa sieben Cent/kWh liegt aber weit über dem tatsächlich am Markt erzielbaren Preis für Wärme aus Biogasanlagen. Dementsprechend sollten Streitfälle, in denen eine vernünftige Einigung mit der Finanzverwaltung auf einen wirtschaftlich nachvollziehbaren und vernünftigen Wertansatz nicht möglich erscheint, weiterhin offengehalten werden.

Altenteilerleistungen

Austausch der Heizung als Versorgungsleistung

Hat jemand einen Hof im Wege der vorweggenommenen Erbfolge erhalten, kann dieser lebenslang und wiederholt gezahlte Versorgungsleistungen an den Hofübergeber einkommensteuerlich als Sonderausgaben abziehen. Umgekehrt muss der Hofübergeber diese Versorgungsleistungen als wiederkehrende Einkünfte versteuern.

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung von Altenteilerleistungen als Sonderausgaben beziehungsweise wiederkehrende Bezüge ist, dass Übernehmer und Übergeber im Hofüberlassungsvertrag klar und eindeutig geregelt haben, welche Kostenbestandteile vom Hofübernehmer zu tragen sind. So kann beispielsweise bestimmt werden, dass der Übernehmer dafür Sorge zu tragen hat, dass die Räumlichkeiten des Altenteilers stets beheizt und in einem guten Zustand zu erhalten sind sowie die Warmwasserversorgung gewährleistet ist. Muss im Altenteilergebäude die Heizungsanlage erneuert und/oder der Schornstein



saniert werden, da die Beheizung der Räumlichkeiten sowie eine Warmwasserversorgung sonst nicht mehr möglich wäre, führen die Bauaufwendungen zu steu-

erlich abzugsfähigen Versorgungsleistungen. Denn der Schornstein und auch der Heizungskessel sind wesentliche Voraussetzung für die Versorgung der Wohnung mit warmem Wasser und Wärme. Begünstigt sind allerdings nur Instandhaltungsmaßnahmen, die den Zu-

stand des Gebäudes erhalten sollen, der zum Zeitpunkt der Vermögensübergabe bestand. Es ist daher anzuraten, den Zustand des Gebäudes bei der Hofübergabe zu dokumentieren. Es dürfen keine Modernisierungen oder wesentlichen Verbesserungen an der Heizungsanlage vorgenommen werden. Wenn sich der Substanzwert erhöht, geht die Finanzverwaltung nicht mehr von Instandhaltungsmaßnahmen aus, sondern unterstellt ein eigenes Interesse des Eigentümers an der Werterhaltung und Werterhöhung. Solche Aufwendungen sind nicht mehr Teil der notwendigen Versorgungsleistungen und somit nicht als Sonderausgaben abziehbar. Wenn im Überlassungsvertrag jedoch gar keine Regelungen darüber getroffen worden sind, dass die Heizung oder andere Bestandteile der Altenteilerwohnung in gutem Zustand durch den Übernehmer zu erhalten sind, ist ein Abzug der Aufwendungen als Sonderausgaben nicht zulässig. ■

Geschenke für Kunden und Geschäftsfreunde

Steuerregeln gelten auch für kleinere Geschenke

Viele Unternehmer nehmen die Weihnachtszeit und den Jahreswechsel zum Anlass, sich mit kleinen Geschenken bei Kunden und Geschäftspartnern für die gute Zusammenarbeit zu bedanken. Damit Geschenke nicht zu Ärger mit dem Fiskus führen, haben der Schenkende und der Beschenkte einige steuerliche Regeln zu beachten.

Geschenke, deren Wert zehn Euro übersteigt, sind grundsätzlich vom Empfänger zu versteuern. Um zu vermeiden, dass durch die Steuerpflicht die Freude beim Beschenken getrübt wird, kann der Schenker die Steuer für Sachgeschenke pauschal mit 30 Prozent des Kaufpreises einschließlich Umsatzsteuer übernehmen und ans Finanzamt abführen. Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer. Die Pauschalversteuerung darf nur einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschafts-

jahres zugewendeten Geschenke in Anspruch genommen werden. Pro Beschenktem ist außerdem ein Höchstbetrag von 10.000 Euro zu beachten.

Auf Seiten des Schenkers dürfen die Aufwendungen für Präsente nur dann als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn der Wert der Geschenke nicht mehr als 35 Euro pro Kalenderjahr und Person beträgt. Diese Obergrenze stellt für zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmer und pauschalierende Landwirte einen Nettowert dar, für alle anderen einen Bruttowert.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte in einem Urteilsfall aus März 2017 entschieden, dass in die 35-Euro-Grenze auch die vom Schenker übernommene Pauschalsteuer einzubeziehen ist. Um den Betriebsausgabenabzug nicht zu gefährden, dürften somit der Wert des Geschenks sowie die übernommene Pauschalsteuer zusammen die

Obergrenze von 35 Euro nicht übersteigen. Diese Rechtsprechung stellt eine Verschärfung der bisherigen Regelungen dar. Bislang vertrat die Finanzverwaltung die Auffassung, dass bei der Prüfung der 35-Euro-Grenze allein auf den Wert der Zuwendung abzustellen und die übernommene Pauschalsteuer nicht einzubeziehen ist. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat aktuell verlautbaren lassen, dass es aus Vereinfachungsgründen an seiner bisherigen Rechtsauffassung festhält: Unternehmer können also unverändert bei Geschenken an Geschäftsfreunde bis zu einem Wert von 35 Euro sowohl die Aufwendungen für das Geschenk als auch die darauf entfallende Pauschalsteuer als Betriebsausgaben absetzen. ■

Damit Sie die Orientierung behalten ...

... informiert die neue Kurzauswertung über die wirtschaftliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe im Wirtschaftsjahr 2016/17 sowie über die Situation der Biogasbetriebe im Wirtschaftsjahr 2016. Der diesjährige Sonderbeitrag behandelt das Agrar-Informationsangebot des Deutschen Wetterdienstes.



Ihr persönliches Exemplar der Kurzauswertung 2016/17 ...

... erhalten Sie in Ihrer Bezirksstelle. Oder Sie fordern es an mit beiliegender Bestellkarte, per Fax an 0431/5936-109 oder per E-Mail an info@lbv-net.de. Eine digitale Version der Kurzauswertung steht für Sie in Kürze im geschützten Mitgliederbereich unter www.lbv-net.de zum Download bereit.

Auf einen Blick: Wirtschaftsergebnisse 2016/17

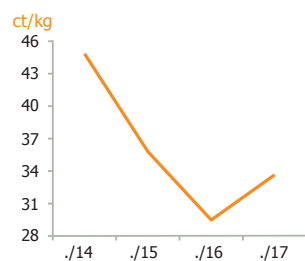
Die Erzeugerpreise für Milch und Schweine sind im Wirtschaftsjahr 2016/17 wieder gestiegen. Bei den Milchviehbetrieben scheint die Milchpreiskrise der Wirtschaftsjahre 2014/15 und 2015/16 zunächst überwunden. Auch Schweinebetriebe verzeichnen nach drei Wirtschaftsjahren mit sinkenden Gewinnen wieder einen Erfolgsanstieg. Die Gewinne der Getreidebetriebe sinken seit dem Wirtschaftsjahr 2012/13

stetig. Nach zwei Spitzenernten in 2014 und 2015 treffen unterdurchschnittliche Erträge der Ernte 2016 mit weiter gesunkenen Getreidepreisen zusammen. Ackerbaubetriebe müssen im Wirtschaftsjahr 2016/17 weitere Gewinnrückgänge in Größenordnungen von 150 bis 300 €/ha verkraften. Betriebe im abfallenden Viertel schlossen das Wirtschaftsjahr überwiegend mit Verlust ab.

Milchviehbetriebe

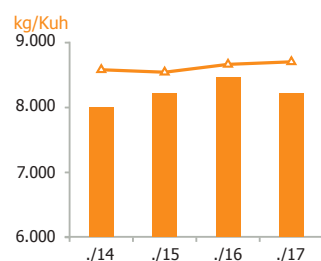
Milchpreis

- Ab Ende 2013 sank der Milcherlös (inkl. USt) von ca. 47 ct/kg stetig auf unter 24 ct/kg im Juli 2016.
- Seither ist ein rascher Anstieg festzustellen – zum Jahreswechsel 2016/17 wurden ca. 38 ct/kg erreicht.
- Der Jahresmittelwert hat sich von etwa 29 ct/kg in der Vorperiode auf aktuell ca. 34 ct/kg (inkl. USt) erholt.



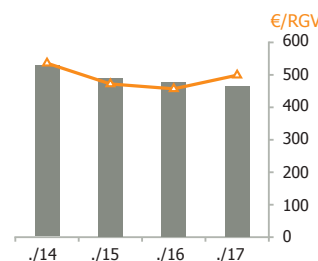
Milchleistung

- Steigende Milchleistungen resultieren aus stetigem Zuchtfortschritt bei angepasster Haltung und Fütterung.
- Dank digitaler Herdenkontrolle lässt sich das genetische Potential auch in größeren Herden ausschöpfen.
- Vereinzelte Spitzenherden markieren den möglichen Entwicklungspfad.



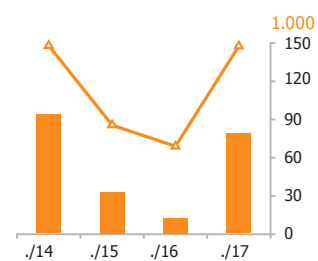
Kraftfutteraufwand

- Relativ niedrige Preise für Getreide und Substitute senken den Aufwand beim Kraftfuttereinsatz.
- Betriebe im erfolgreichen Viertel wirtschaften mit etwas geringerer Hauptfutterfläche.
- Höherer Kraftfutteraufwand ist auf höheren Mengenbedarf sowie auch auf höhere Qualität zurückzuführen.



Ordentliches Ergebnis

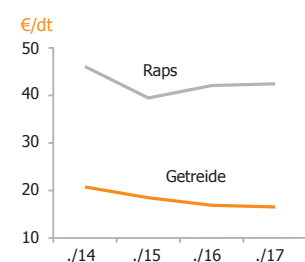
- Die Milchviehbetriebe haben den Einbruch der Wirtschaftsjahre 2014/15 und 2015/16 überwunden.
- Erfolgreiche Betriebe konnten sich auch in erfolgsschwachen Wirtschaftsjahren behaupten.
- Nach Wegfall der Milchquote werden sie schneller wachsen als die Mitbewerber.



Getreidebetriebe

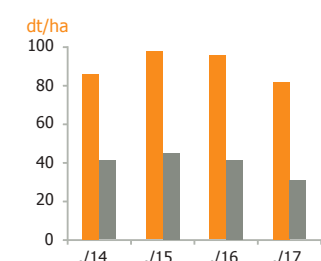
Markterlöse

- Die Getreideerlöse sind in den vergangenen vier Wirtschaftsjahren stetig gefallen.
- Das aktuelle Preisniveau von ca. 16,50 €/dt (inkl. USt) deckt in vielen Betrieben nicht den Aufwand.
- Die Erlöse für Winterraps haben sich aktuell wieder auf etwa 42 €/dt (inkl. USt) erholt.



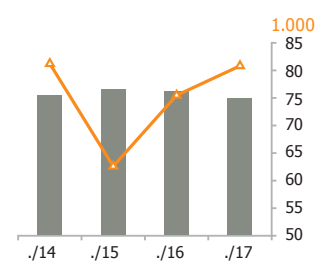
Erträge

- Die Erträge der Ernte 2016 fallen deutlich hinter die Spitzenerträge der beiden Vorjahre zurück.
- Beim Getreide liegen die Erträge im Mittel für alle Getreidearten bei etwa 80 dt/ha.
- Beim Winterraps schwanken die mittleren Erträge 2016 je nach Standort zwischen 21 und 35 dt/ha.



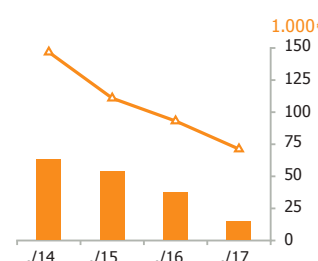
Aufwand Arbeitserledigung

- In den letzten beiden Wirtschaftsjahren scheint der Aufwand für Arbeitserledigung leicht zu fallen.
- Der absolute Aufwand für Arbeitserledigung ist bei den erfolgreichen Betriebe um rund 6.000 € höher.
- Bezogen auf die bewirtschaftete Fläche liegen die erfolgreichen Betriebe 10 % unter dem Mittelwert.



Ordentliches Ergebnis

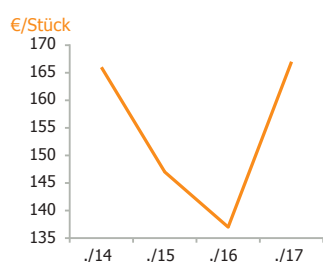
- Seit dem Wirtschaftsjahr 2012/13 sinkt das Ordentliche Ergebnis der Getreidebetriebe kontinuierlich.
- Arbeitseinsatz, Eigenkapital und Risikoübernahme der Unternehmer werden aktuell nicht entlohnt.
- Der extreme wirtschaftliche Druck lastet auch auf Betrieben im erfolgreichen Viertel.



Schweinebetriebe

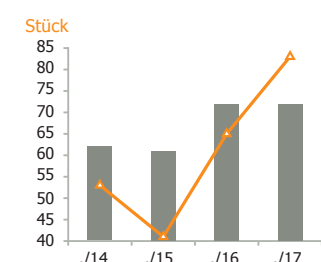
Schweinepreis

- Nach zwei Wirtschaftsjahren mit niedrigen Schweinepreisen steigen die Erlöse seit Beginn 2016.
- Im Wirtschaftsjahr 2016/17 schwankten sie im Bereich zwischen ca. 160 und 190 €/Tier (inkl. USt).
- Der Mittelwert von 167 €/Tier (inkl. USt) liegt etwa 30 €/Tier über dem Wert der Vorperiode.



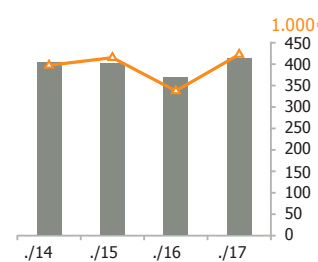
Sauenbestand

- Die mittlere Herdengröße über alle Schweinebetriebe (Spezialisierte Schweineaufzucht- und -mastbetriebe, Schweineaufzucht- und Mastverbundbetriebe) sinkt weiter auf rund 72 Sauen pro Betrieb. Dieser Mittelwert repräsentiert nicht den hohen Spezialisierungsgrad der Sauenhalter mit durchschnittlich ca. 320 Sauen.



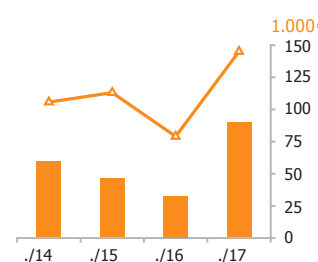
Spezialaufwand Tierproduktion

- Der gestiegene Spezialaufwand Tierproduktion ist vor allem auf höhere Ferkelkosten zurückzuführen.
- Das erfolgreiche Viertel kann sich beim Spezialaufwand Tierproduktion nicht vom Mittel absetzen.
- Die Futtermittel- und Ferkelpreise sind die Kostentreiber in der Schweineerzeugung.



Ordentliches Ergebnis

- Die Zeitreihe zeigt eine Verdreifung des Ordentlichen Ergebnisses im Vergleich zum Vorjahr auf ca. 90.000 €.
- Nach langer Durststrecke war die Schweineproduktion im Wirtschaftsjahr 2016/17 wieder wirtschaftlich attraktiv.



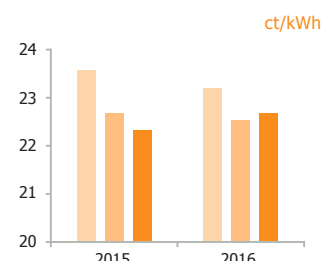
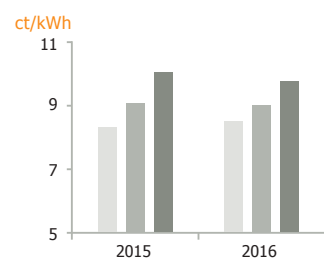
Gesamtmittel: — bzw. — bzw. — 25% gute: ▲

➔ Fortsetzung von Seite 8

Biogasbetriebe (Wirtschaftsjahr 2016)

Substratkosten

- Die Substratkosten betragen im Wirtschaftsjahr 2016 im Mittel 9,1 ct/kWh.
- Die abfallenden Betriebe konnten die Substratkosten pro kWh um 0,3 ct verbessern, während die Kosten bei den guten Betrieben leicht anstiegen.
- Trotzdem sparen die erfolgreichen Betriebe gegenüber den abfallenden Anlagen noch ca. 15 % ein.

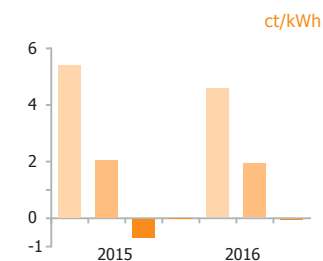
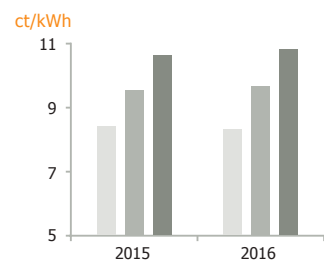


Erträge

- Ein Anstieg der Nennleistung führte dazu, dass die durchschnittliche Vergütung auf 22,5 ct/kWh sank.
- Vor allem aufgrund besserer Auslastung konnten die abfallenden Betriebe ihre Ertragssituation um ca. 0,4 ct/kWh gegenüber dem Vorjahr steigern.
- Die Ertragsdifferenz betrug 2016 nur noch 0,5 ct/kWh; Erfolgspotential liegt vor allem auf der Kostenseite.

Sonstiger Aufwand

- Die Aufwendungen für Personal, Abschreibungen, Reparaturen betragen im Mittel 9,6 ct/kWh.
- Während die Abschreibungen mit zunehmendem Alter der Anlagen sanken, stiegen insbesondere die Reparaturkosten auf durchschnittlich 2,3 ct/kWh an.
- Die Erfolgsspanne fiel 2016 größer aus, da gute Betriebe Reparaturen bereits 2015 umgesetzt hatten.



Ordentliches Ergebnis

- Im Durchschnitt wurde 2016 ein Ergebnis von 1,9 ct/kWh erwirtschaftet.
- Die gesunkenen Erträge konnten nicht kompensiert werden, sodass das Ordentliche Ergebnis gegenüber dem Vorjahr um gut 0,1 ct/kWh niedriger ausfiel.
- Zwischen den guten und den weniger guten Anlagen bestehen Erfolgsunterschiede in Höhe von 4,6 ct/kWh.



Mindestlohn in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau

Übergangszeitraum endet zum 31. Dezember 2017

Um bestimmten Branchen den Einstieg in den Mindestlohn zu erleichtern, hatte der Gesetzgeber im Mindestlohngesetz Übergangsregelungen geschaffen. Danach konnte bis einschließlich Oktober 2017 in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau zunächst der gesetzliche Mindestlohn unterschritten werden. Für die Monate November und Dezember 2017 stieg der tarifliche Mindestlohn in diesen Branchen nach dem Mindestentgelttarifvertrag bundeseinheitlich von bislang 8,60 Euro auf 9,10 Euro brutto je Zeitsunde. Damit liegt er über dem in diesen Monaten gültigen gesetzlichen Mindeststundenlohn von 8,84 Euro brutto.

Der Mindestentgelttarifvertrag, welcher auch Auswirkungen hinsichtlich der verschärften Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten für Arbeitgeber hat, fällt nach dem 31. Dezember 2017 weg. Ab 2018 gelten somit in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau die normalen Regelungen des Mindestlohngesetzes. Der Mindest-Lohnanspruch sinkt ab 1. Januar 2018 von 9,10 Euro brutto auf 8,84 Euro brutto je Zeitsunde. Ist diese Lohnentwicklung über den 1. Januar 2018 hinaus nicht bereits in einem Arbeitsvertrag vereinbart, kann insoweit ab diesem Zeitpunkt nicht einfach weniger gezahlt werden. Ist im Arbeitsvertrag ausdrücklich der höhere tarifliche Mindestlohn von 9,10 Euro brutto vereinbart, so hätten Arbeitnehmer/innen ohne entsprechende Zusatzvereinbarung auch noch ab 1. Januar 2018 Anspruch auf diesen höheren Lohn.

Im Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2017 gelten die verschärften Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten in der Land- und Forstwirtschaft sowie

im Gartenbau noch für alle Beschäftigten. Danach sind Arbeitgeber verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer/innen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Ab 2018 finden diese verschärften Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten dann nur noch für bestimmte Beschäftigte Anwendung, nämlich nur noch für geringfügig entlohnte Beschäftigte (Minijobber) im Betrieb, kurzfristig sozialversicherungsfrei beschäftigte Saisonarbeitnehmer sowie für Personen in bestimmten Bereichen mit Ausweispflicht nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, zum Beispiel im Baugewerbe und in der Forstwirtschaft. Dies bedeutet, dass Unternehmen der Forstwirtschaft sowohl im Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2017 als auch ab 2018 verpflichtet sind, für sämtliche Arbeitnehmer – auch für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in einer Festanstellung – den verschärften Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nachzukommen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gewährt hier ab 2018 allerdings einige Erleichterungen. Danach gelten die vorgenannten Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nicht für Arbeitnehmer/innen, deren verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt 2.958 Euro brutto überschreitet. Darüber hinaus existiert seit August 2015 eine weitere Ausnahmegrenze für Arbeitnehmer/innen, deren verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt 2.000 Euro brutto überschreitet, wenn der Arbeitgeber dieses Monatsentgelt für die letzten vollen zwölf Monate nachweis-

lich gezahlt hat. Schließlich existieren noch Erleichterungen für mitarbeitende Familienangehörige. Sofern diese aufgrund eines Arbeitsvertrages in der Land- und Forstwirtschaft oder im Gartenbau beschäftigt werden, sind sie ebenfalls von den verschärften Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten ausgenommen. Werden Familienangehörige allerdings geringfügig, zum Beispiel auf Minijobbasis, auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages beschäftigt, so hat der Arbeitgeber Aufzeichnungen über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden vorzunehmen und aufzubewahren.

Um möglichen Problemen bei der Saisonarbeit Rechnung zu tragen, hatte der Gesetzgeber mit Einführung des Mindestlohngesetzes zugleich die Zeitgrenzen für eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung ab 2015 ausgeweitet. So dürfen Saisonarbeitskräfte länger sozialversicherungsfrei beschäftigt sein. Diese Regelung ist vom Gesetzgeber allerdings zunächst auf vier Jahre – das heißt bis zum 31. Dezember 2018 – begrenzt worden. ■

Unser Rat:

Angesichts der Komplexität der gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohngesetz sollten sich Arbeitgeber in Zweifelsfällen vom Bauern- beziehungsweise Gartenbauverband oder von einem Rechtsanwalt beraten lassen, um den Verpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz auch in 2018 nachkommen zu können.



Vielen Dank für die erfolgreiche Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie eine besinnliche Weihnachtszeit, einen guten Jahreswechsel und viel Glück und Erfolg im neuen Jahr.

Willi Cordts *Marc Habersaat* *Maik Jochens*

Land & Wirtschaft begrüßt die neuen Auszubildenden

Optimaler Einstieg ins Berufsleben

Auch in diesem Herbst begann eine große Zahl junger Menschen ihre Ausbildung im Unternehmensverbund des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes. Insgesamt 25 Damen und 23 Herren haben mit der Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten die Weichen für eine berufliche Zukunft mit sehr guten Perspektiven gestellt.



Die neuen Auszubildenden trafen sich zum Beginn ihrer Ausbildung im Rahmen eines einwöchigen Starter Camps. Diese Einführungswoche bot den Auszubildenden Gelegenheit, sich untereinander kennenzulernen und einen ersten Einblick in den Beruf zu bekommen. Neben einer Einführung in die berufstypischen Computerprogramme und die wichtigsten Soft Skills für den

zukünftigen Kanzleialtag standen auch erste Berührungen mit dem Steuerrecht und dem Rechnungswesen auf dem Plan.

Die Auszubildenden sollen so früh wie möglich an die moderne Landwirtschaft herangeführt werden. Des-

halb wurde den Teilnehmern im Rahmen des Starter Camps auch landwirtschaftliches Basiswissen vermittelt, das bei einer Besichtigung des Lehr- und Versuchszentrums der Landwirtschaftskammer in Futterkamp sowie bei dem Besuch eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens praktisch veranschaulicht wurde. Neben den fachlichen Themen standen während des Seminars viele gemeinsame Unternehmungen auf dem Programm, die dafür sorgten, dass das Eis zügig gebrochen war und die neuen Auszubildenden untereinander schnell Kontakt fanden.

Land & Wirtschaft wünscht allen neuen Auszubildenden viel Erfolg für ihre Ausbildungszeit und die weitere berufliche Entwicklung! ■

Unsere neuen Auszubildenden (Namen in alphabetischer Reihenfolge)

Kimberly Arndt (Gademow), Zanna Alim (Bredstedt), Emilia Arbatow (Rostock II), Patricia Bade (Rostock II), Jan-Hendrik Bareiß (Büdelndorf), Florian Bentrup (BBG Bremen), Nico Bohnensack (Bad Segeberg), Elisa Brocks (Teterow), Jana Cordens (Südtondern), Lena Christin Dietzow (Tarp), René Dünow (Altenreptow), Sandra Föhling (Rostock II), Daniela Frank (Bad Segeberg), Dennis Goroncy (Meldorf), Willi Hagen (Röbel), Bele Hamann (Bad Oldesloe), Lennard Hansen (Kropp), Tom-Andre Heiner Herbst (Ratzeburg), Patrick Jäger (Bad Segeberg), Vanessa Jahns (Grimmen), Ann-Kathrin Jensen (Mittellangeln), Timo Johanson (Treurat Schwerin), Frederike Kahl (Bad Segeberg), Lukas Kalkbrenner (Südtondern), Kristina Karstens (Beratungszentrum), Jonas Klingspaar (Bad Segeberg), Janin Klose (Kröpelin), Sarah Koffmahn (Pattensen), Leon Krüger (Kellinghusen), Sabrina Liebmann (Flensburg), Yasmin Tabea Loyda (Wilster), Paulina Maininger (Leck), Hauke Lennart Milbrodt (Henstedt-Ulzburg), Elena Moser (Lübeck), Cindy Muszynski (Pattensen), Nadja Naevé (Schleswig), Ali Can Özeken (Hildesheim), Rebecca Piening (Elmshorn), Tobias Poschmann (Treurat Kiel), Jakob Rech (Altenreptow), Sönke Pay Rossen (Leck), Alina Marie Schumacher (Marne), Marvin Schweitzer (Marne), Melena Sienknecht (Büdelndorf), Moritz Sparfeld (Treurat Kiel), Maja Steinmatz (Bad Oldesloe), Marc Syring (Heikendorf), Frederike Thiel (Bad Segeberg), Lena Toetz (Eckernförde), Janin Christin Weiß (Mölln), Alice Wilken (Stuvenborn), Anton Zakharov (Rostock II)

Jahrestagung und regionale Fachinformationsveranstaltungen

Aktuelle Themen zu Steuern / Recht / Betriebswirtschaft

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband freut sich auch in 2018 darauf, seine Mitglieder zur zentralen Jahrestagung in Neumünster einzuladen. Die Tagung findet am Mittwoch, dem 17. Januar 2018, in den Holstenhallen statt. Sie steht unter dem Leitthema „Der Mensch im Mittelpunkt – Spannungsfeld Unternehmer, Mitarbeiter, Familie“. Das Programm entnehmen Sie bitte dem beigefügten Flyer.

Darüber hinaus bietet der Landwirtschaftliche Buchführungsverband in der Zeit von Januar bis März 2018 rund 40 regionale Veranstaltungen an, auf denen Sie sich über aktuelle Fragen zur Betriebs- und Unternehmensführung informieren können. In kompakten Vorträgen berichten Gastreferenten aus ihren jeweiligen Arbeitsgebieten und treten mit Ihnen in den Dialog. Die Steuerberater/innen des Buchführungsverbandes infor-

mieren Sie über aktuelle steuerliche Änderungen und Gestaltungsmöglichkeiten. Nutzen Sie die Gelegenheit zum fachlichen Austausch – natürlich auch mit Ihren Berufskollegen.

Selbstverständlich finden Sie alle Informationen auch auf der Homepage des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes unter www.lbv-net.de. ■

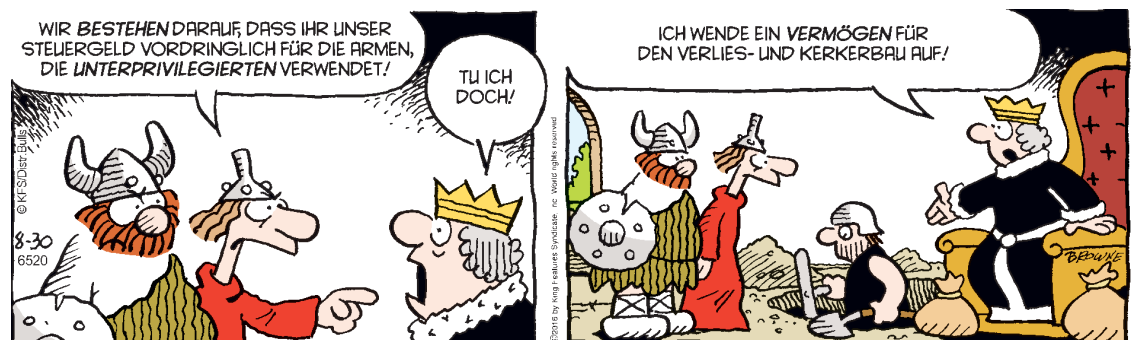


Zitat
Es ist nicht so, dass der Staat so viel Geld einnimmt, wie er braucht. Vielmehr gibt er alles Geld aus, das er kriegen kann.

Ronald Reagan (1911–2004)

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	12.03.	15.03.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	10.01.	15.01.
Umsatzsteuer		
	12.02.	15.02.
	12.03.	15.03.
Lohnsteuer	10.01.	15.01.
Kirchensteuer	12.02.	15.02.
Solidaritätszuschlag	12.03.	15.03.
Gewerbesteuer	15.02.	19.02.
Grundsteuer	15.02.	19.02.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
 Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Sönke Rösch, Albrecht Wendt
 Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, RA StB Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Dr. Marc Habersaat
 CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • LEKTORAT: Karen Jahn / Anja Meier • Fotos: Titelbild: H. Dietrich Habbe
 GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: PerCom
 Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
 „Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.
 FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
 TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de